

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 17

08. September 2009

38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Schulverbandes Stallwang	127/128
2. Zweckvereinbarung „Zum Zweck der gemeinsamen Abwasserentsorgung zwischen der Gemeinde Leiblfing und der Gemeinde Mengkofen“	129 - 132
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2009	133
4. Nachruf	134
5. Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf	135 - 152
6. Manövermeldung	153

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Schulverbandes Stallwang

I.

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Stallwang für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Stallwang folgende Nachtrags-haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

- a) im **Verwaltungshaushalt**
die Einnahmen und Ausgaben erhöht um jeweils 44.100 € und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge gegenüber bisher 334.000 € auf nunmehr 378.100 € verändert
- b) im **Vermögenshaushalt**
keine Änderungen der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen. Der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge verbleibt wie bisher bei 0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** für das Jahr 2009 erhöht sich um 41.600 €, wird gegenüber bisher 276.000 € auf nunmehr 317.600,00 € neu festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf – wie bisher – 170 Verbandsschüler festgelegt.

3. Die **Verwaltungsumlage** je Verbandsschüler erhöht sich um 244,71 € und wird gegenüber bisher 1.623,5294 auf nunmehr **1.868,2352 €** neu festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird – wie bisher – auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Stallwang, 19.08.2009

Schulverband Stallwang

(Siegel)

W o l f
Vorsitzender des
Schulverbandes

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.08.2009 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Teile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Stallwang öffentlich auf. Außerdem liegt die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 03.09.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Zum Zwecke der gemeinsamen Abwasserentsorgung wird zwischen

der Gemeinde Leiblging
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wolfgang Frank
sowie der
Gemeinde Mengkofen
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl Maier

gem. Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen, die der Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen bedarf:

Zweckvereinbarung

über die Abwasserentsorgung für den Weiler Buchwald zwischen der Gemeinde Leiblging und der Gemeinde Mengkofen

§ 1 Zweck

Die Abwässer der Wohnhäuser des Weilers Buchwald werden über die Sammelkanalisation der Kläranlage Leiblging zugeleitet, dort gemeinsam mit den Abwässern aus der Gemeinde Leiblging gereinigt und nach Reinigung in die Aiterach abgeleitet.

§ 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung und Kostentragung

Die Gemeinde Leiblging errichtet auf ihre Kosten die Kanalisation für den Weiler Buchwald. Es handelt sich dabei um einen Teil des Bauabschnittes 15, der Gesamtentwässerungseinrichtung der Gemeinde Leiblging. Die Lage und der Umfang dieses Teiles der Entwässerungseinrichtung ist den beteiligten Gemeinden bekannt. Zur Verdeutlichung ist dieser Zweckvereinbarung ein Plan beigelegt.

§ 3 Unterhaltung und Reinigung

Die Unterhaltung und Reinigung des Kanalanschlusses des Weilers Buchwald obliegt der Gemeinde Leiblging. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Leiblging verwiesen, die in diesem Bereich ebenfalls Anwendung findet, mit allen Rechten und Pflichten der Beteiligten.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

Die Kanalleitungen incl. der Einzelpumpstation im Bereich des Weilers Buchwald, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Mengkofen befindet (wie im bekannten Lageplan ersichtlich), geht in das Eigentum der Gemeinde Leiblging über. Die Gemeinde Leiblging ist berechtigt, diese Vermögenswerte in ihr Anlagevermögen für Kläranlage und Kanal mit aufzunehmen und dort auch die entsprechenden Abschreibungen und Verzinsungen des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, sowie in die Gebührenberechnung mit einfließen zu lassen.

§ 5 Beiträge und Gebühren der Anschließer

Nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde Mengkofen hiermit der Gemeinde Leiblging das ausschließliche Hoheitsrecht entsprechend den jeweiligen Satzungsbestimmungen der Gemeinde Leiblging, um auch die fälligen Entwässerungsbeiträge einschl. der verbrauchsabhängigen Gebühren von den Anschließern der Gemeinde Mengkofen zu erheben.

Sollten aufgrund einer evtl. Kläranlagenertüchtigung in Leiblging Ergänzungsbeiträge bzw. Verbesserungsbeiträge anfallen, ist die Gemeinde Leiblging ebenfalls berechtigt, diese aufgrund der entsprechenden Satzung von den Anschließern der Gemeinde Mengkofen zu erheben.

Auch hierzu gelten die einschlägigen Satzungsregelungen der Gemeinde Leiblging unmittelbar im Bereich aller Beteiligten in der jeweils gültigen Fassung. Diese Beiträge und Gebühren dürfen jedoch nicht höher sein als bei den übrigen Anschließern der Gemeinde Leiblging.

§ 6 Art der Abwässer, Störungen im Kanalnetz

Aus dem Weiler Buchwald dürfen nur solche Abwässer in die Entwässerungsanlage der Gemeinde Leiblging geleitet werden, die nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Leiblging zugelassen sind.

§ 7 Haftung

Werden Abwässer unzulässiger Weise in das Kanalnetz und in die Kläranlage der Gemeinde Leiblging eingeleitet, so hat jede der beiden Gemeinden alles zu unternehmen, um die unzulässige Einleitung zu unterbinden und unverzüglich die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers wieder herzustellen.

Solange der Abwasserabfluss im Entwässerungsnetz der Gemeinde Leiblging durch höhere Gewalt oder von der Gemeinde Leiblging nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise verhindert oder gestört sein sollte, wird die Gemeinde Leiblging von ihrer Verpflichtung freigestellt.

Die Gemeinde Leiblging haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet die Gemeinde Leiblging für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche die Gemeinde Leiblging verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Ergänzung, Änderungen

Änderungen und Ergänzungen in dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind den Rechtsaufsichtsbehörden aufzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam.

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn unerlaubte Einleitungen erfolgen.

Leiblfing, den 08.06.2009

Mengkofen, den _____

(Siegel)

(Siegel)

Gemeinde Leiblfing
Wolfgang Frank
Erster Bürgermeister

Gemeinde Mengkofen
Karl Maier
Erster Bürgermeister

II.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 18.06.2009 AZ: 21 - 6327/1 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Straubing, 03.09.2009
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	15.757.000 €
und in den Aufwendungen mit	11.881.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.860.000 €
-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Straubing, den

Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

(Dienstsiegel)

Pannermayr
Oberbürgermeister u. Verbandsvorsitzender

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um



Herrn Alois Brandl

Alois Brandl war von 1947 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1984 über 37 Jahre lang im Dienst des Landkreises Straubing-Bogen als Kreisbeamter tätig. Trotz seiner schweren Kriegsverletzung erfüllte er seine Pflichten mit großem Einsatz. Verantwortungsbewusst und kompetent leitete er die Buchungsstelle der Landkreismunicipalitäten und die Realsteuerstelle. Sein fachlicher Rat war bei den Gemeinden und Bürgermeistern sehr geschätzt. Im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten war er stets anerkannt.

Wir danken ihm für seine langjährigen Verdienste und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Alfred Reisinger
Landrat

Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

Die Gemeinden Bayerbach b. Ergoldsbach, Ergoldsbach, Essenbach, Neufahrn i. NB, Postau, Weng, Geiselhöring, Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg, Mengkofen, Moosthenning und Schierling bilden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender Betriebsatzung:

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung, gem. Art. 20 KommZG wurde mit Schreiben vom 03.08.2009, AZ: 21 – 050-2, durch das Landratsamt Straubing-Bogen erteilt.

Verbands- und Betriebsatzung

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Vorschriften	§§	1 - 5
II.	Verfassung und Verwaltung	§§	6 - 22
III.	Wirtschaftsführung	§§	23 - 28
IV.	Schlussbestimmungen	§§	29 - 34

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserzweckverband Mallersdorf". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat seinen Sitz in Mallersdorf-Pfaffenberg.
- (3) Das Stammkapital des Wasserzweckverband Mallersdorf beträgt 5.000.000 EURO.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

1.	Bayerbach b. Ergoldsbach	Lkrs. Landshut
2.	Ergoldsbach	Lkrs. Landshut
3.	Essenbach	Lkrs. Landshut
4.	Neufahrn i. NB	Lkrs. Landshut
5.	Postau	Lkrs. Landshut
6.	Weng	Lkrs. Landshut
7.	Geiselhöring	Lkrs. Straubing-Bogen
8.	Laberweinting	Lkrs. Straubing-Bogen
9.	Mallersdorf-Pfaffenberg	Lkrs. Straubing-Bogen
10.	Mengkofen	Lkrs. Dingolfing-Landau
11.	Moosthenning	Lkrs. Dingolfing-Landau
12.	Mamming	Lkrs. Dingolfing-Landau
13.	Pilsting	Lkrs. Dingolfing-Landau
14.	Schierling	Lkrs. Regensburg

- (2) Andere Gemeinden und Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Wasserzweckverband Mallersdorf beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Wasserzweckverband Mallersdorf austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Wasserzweckverband Mallersdorf umfasst die Verbandsmitglieder

1. Gemeinde **Bayerbach** b. Ergoldsbach mit seinem gesamten Gemeindegebiet
2. Markt **Ergoldsbach** mit den Ortsteilen:
Dürrenhettenbach, Einkreut, Frauenwies, Haselwies, Iffelkofen, Jellenkofen, Kienoden, Kühholzen, Langenhettenbach, Leonardshaun, Lernbeutl, Martinshaun, Osterhaun, Paindlkofen, Pechler, Prinkkofen, Reicherstetten, Roseneck, Stetten, Stocka, Zieglhub
3. Markt **Essenbach** mit den Ortsteilen:
Mettenbach, Oberröhrenbach, Oberunsbach, Oberwattenbach, Unterröhrenbach, Unterunsbach, Unterwattenbach;
4. Gemeinde **Neufahrn** mit den Ortsteilen:
Asenkofen, Eselmühle, Gämelkofen, Humpl, Panzermühle, Winklsaß, Winklsaßbreuth;
5. Gemeinde **Postau** mit seinem gesamten Gemeindegebiet
6. Gemeinde **Weng** mit seinem gesamten Gemeindegebiet
7. Stadt **Geiselhöring** mit den Ortsteilen:
Dettenkofen, Dungerfalter, Enghof, Frauenhofen, Frey, Gaishauben, Gallhofen, Geiselhöring, Ginkkofen, Greißing, Groß, Großaich, Haagmühl, Hadersbach, Haindling, Haindlingberg, Hainsbach, Hart, Helmprechtling, Hirschling, Illbach, Kaltenbrunn, Kleinaich, Kleinwissing, Königswinkl, Kolbach, Kraburg, Langhof, Lohmühle, Malchesing, Obergallhofen, Oberndorf, Pullach, Sallach, Schelmenloh, Schieglmühle, Tuffing, Wallkofen, Weidmühle, Weingarten, Wissing;
8. Gemeinde **Laberweinting** mit seinem gesamten Gemeindegebiet

9. Markt **Mallersdorf-Pfaffenberg** mit den Ortsteilen:
Ascholtshausen, Baumühle, Breitenhart, Dillkofen, Ettersdorf, Galling, Hainkirchen, Hainthal, Hirschenkreuth, Hochstetten, Hörgelsdorf, Holztraubach, Klaue, Kleinzaitzkofen, Kumpfmühle, Lehrbach, Mallersdorf, Mitterhaselbach, Niederlindhart, Oberellenbach, Oberhaselbach, Oberhausen, Pfaffenberg, Pisat, Ried, Roith, Scharn, Schierlmühle, Seethal, Steinkirchen, Stiersdorf, Stofflach, Unterellenbach, Unterhaselbach, Unterhausen, Upfkofen, Wagenson, Waschmühle, Weilnberg, Weinberg, Westen, Westenroith, Wini-sau, Winkl;
10. Gemeinde **Mengkofen** mit den Ortsteilen:
Altendorf, Auholz, Bibelsbach, Birket, Brettbach, Brunnholz, Dengkofen, Eck, Esthertal, Ettenkofen, Feldkirchen, Frauenthal, Furth, Ginhart, Großlug, Haberdorn, Hagenau, Hamelhof, Haunhart, Haunmühle, Haunsdorf, Heinzleck, Hinflucht, Hönigsbach, Hofdorf, Hub, Huchlwies, Kirchlehen, Klausen, Kleinhaslau, Kleinlug, Kleinweichshofen, Kohlschlag, Kothlaken, Krottenthal, Leppersberg, Limbach, Lohe, Martinsbuch, Mauka, Mengkofen, Mißlbach, Mitterlug, Mühlhausen, Neukreit, Neukreit, Niederreuth, Niedertunding, Oberallmannsbach, Oberreuth, Obersalhof, Obertunding, Ottending, Obersteinbach, Oberwackerstall, Pfarrholz, Pramersbuch, Pramwinkl, Rasch, Raschen, Rauheck, Rauhleiten, Rogau, Rumpfmühle, Schönrain, Sommeracker, Süßkofen, Süßwies, Steinbach, Tunzenberg, Unterallmannsbach, Unterfeld, Unterlug, Unterneiger, Untersalhof, Unterwackerstall, Wackerstall, Vogelsang, Weichshofen, Ziegelstadel;
11. Gemeinde **Moosthenning** mit den Ortsteilen:
Birket, Breitenau, Buchberg, Buchreith, Deisenau, Dreifaltigkeitsberg, Dornwang, Eglhof, Forst, Franzberg, Gattering, Gießübl, Greßlsbach, Großweiher, Habich, Haid, Haiholz, Hammeröd, Harpoint, Holzbuch, Kattenbach, Kleinweiher, Klosterberg, Königsau, Kronberg, Lengthal, Moosthenning, Neukreith, Oberdietenau, Oberhaslau, Oberhollerau, Oberholsbach, Oberschellhart, Oberviehmoos, Ottering, Rothenbühl, Rothleck, Schöndorf, Seyfriedsheim, Stopfenreuth, Stockerpoint, Strohhberg, Thürnthening, Töding, Unterdiete-nau, Unterhaslau, Unterhollerau, Unterholsbach, Unterviehmoos, Unterschellhart, Winkl, Wolfsacker, Zieglstadel, Zwinger;
12. Gemeinde **Mamming** mit den Ortsteilen:
Mammingerschwaigen, Rosenau;
13. Markt **Pilsting** mit den Ortsteilen:
Eggerpoint, Etzenhausen, Großköllnbach, Hacklöd, Kreuth, Leonsberg, Oberdaching, Petzenhausen, Reinthal, Schönthal, Unterdaching, Wiesen, Winkl;
14. Markt **Schierling** mit den Ortsteilen:
Buchhausen, Eggmühl, Lindach, Mauernhof, Kraxenhöfen, Oberdeggenbach, Roflach, Schnitzlmühle, Stanglmühle, Unterdeggenbach, Pinkkofen, Walkenstetten, Zaitzkofen, Zeis-
sethof;

§ 4 Aufsichtsbehörden

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Straubing-Bogen (Leutnerstr. 15, 94315 Straubing).

§ 5

Aufgaben des Wasserzweckverband Mallersdorf und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Des Weiteren betreibt der Wasserzweckverband Mallersdorf Photovoltaikanlagen beschränkt auf seine eigenen Liegenschaften.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 kann sich der Wasserzweckverband Mallersdorf an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und eines Photovoltaikanlagenbetriebes ist und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (3) Der Wasserzweckverband Mallersdorf kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).
- (4) Der Wasserzweckverband Mallersdorf erfüllt seine Aufgabe nach Abs. 1 Satz 1 ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Wasserzweckverband Mallersdorf übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Wasserzweckverband Mallersdorf über.
- (6) Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat das Recht, an der Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (7) Satzungen von Verbandsmitgliedern, die eine eigene öffentliche Wasserversorgungsanlage betreiben, bleiben jeweils noch solange in Kraft, bis das Versorgungsgebiet in den räumlichen Wirkungskreis des Wasserzweckverband Mallersdorf aufgenommen wird.
- (8) Der Wasserzweckverband Mallersdorf übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Wasserzweckverband leitungsgebundene Feuerlöschrichtungen. Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöschrichtungen die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Wasserzweckverband Mallersdorf zuzurechnen sind, werden vom Wasserzweckverband Mallersdorf oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf Ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Eine Liste mit den festgestellten Mängeln ist dem Wasserzweckverband Mallersdorf bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zu übergeben.

- (9) Der Wasserzweckverband Mallersdorf kann aufgrund von Zweckvereinbarungen auch weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern, sonstigen Gemeinden und Verbänden übernehmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Wasserzweckverband Mallersdorf sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss (Hauptausschuss)
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Werkleitung.

§ 7

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Mitglied in die Versammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der vom Zweckverband Mellersdorf erstellten und in die Verbrauchsgebührenabrechnung eingestellten Anschlussleitungen, wobei für je 300 Anschlussleitungen (angefangene Zahl) ein Vertreter zu entsenden ist. Stichtag zur Feststellung der Zahl der Anschlussleitungen ist jeweils das Wirtschaftsjahresende bzw. der Zeitpunkt der Aufnahme in den räumlichen Wirkungsbereich.
- (3) Jeder Rat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Räte können nicht Stellvertreter sein. Die Räte und ihre Stellvertreter sind von den Mitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Beschäftigte des Zweckverband Mellersdorf können nicht Mitglieder der Versammlung sein (Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KommZG).
- (4) Für Räte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, endet das Amt als Rat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Räte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertreterorgane der Mitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Amtszeit endet, wenn ein Rat, der dem Vertreterorgan eines Mitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn sie ein Drittel der Räte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörden (§ 4) sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Werkleiter haben das Recht an Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Betriebsatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Betriebsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Über Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Wasserzweckverband Mallersdorf oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen. Insbesondere Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 EURO überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
2. die Beschlussfassung über den Neuerlass/Abschluss, Änderung oder Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder eines Gesellschaftsvertrages.
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
4. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
7. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse untereinander;
8. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes;
9. die Beschlussfassung über den Finanz- und Stellenplan für Beschäftigte;
10. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
11. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung der Werkleitung;
12. die wesentlichen Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserzweckverband Mallersdorf, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
13. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform;

14. die Änderung der Rechtsform des Wasserzweckverband Mallersdorf;
 15. die Auflösung des Wasserzweckverband Mallersdorf und die Bestellung von Abwicklern;
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 15 zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf andere Verbandsorgane übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 13 Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und einem Vertreter pro Verbandsmitglied. Hat eine Mitgliedsgemeinde mehr als 1.000 Anschlussstellen, erhöht sich ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf zwei Sitze, § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Erfolgt eine Neuaufnahme in den räumlichen Wirkungsbereich, so gelten Satz 1 – 2 entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Wird eine Mitgliedsgemeinde nur durch das geborene Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten, so hat sie das Recht, einen Stellvertreter zu benennen, welcher nicht der Verbandsversammlung angehört. Die Bestellung hat durch die Verbandsversammlung zu erfolgen.

§ 14
Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

- (1) Für die Einberufungen, Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.

§ 15
Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserzweckverband Mallersdorf tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 11), der Verbandsvorsitzende (§ 18) oder die Werkleitung (§ 20) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen und es sich nicht um nötigen Unterhaltsaufwand handelt;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandwert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EURO überschreitet;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 EURO überschreiten;
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandwert im Einzelfall 10.000 EURO übersteigt;
 7. Stundung sowie zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie den Betrag von 10.000 EURO übersteigen, ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke;

8. Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 10.000 EURO übersteigt,
 9. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen ab 1.000 EURO;
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender oder Werkleitung zuständig ist;
 11. Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Beschäftigte des Eigenbetriebes;
 13. Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Wasserzweckverband Malersdorf;
- (4) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2).
- (5) Der Werkausschuss kann diese seine Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder die Werkleitung übertragen. Er kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; sie brauchen nicht gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf ihres kommunalen Wahlamtes. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Wasserzweckverband Mallersdorf als Verbandsorgan nach außen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist (§ 20 Abs. 3).
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Werkausschusses. Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Aufgabenbereich des Verbandsvorsitzenden erstreckt sich für Aufgaben bis 10.000 EURO in Bezug auf § 15 Abs. 3 Nr. 2 – 9, soweit nicht die Zuständigkeit bei der Werkleitung liegt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung. Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Werkleitung, die acht Wochenstunden nicht überschreiten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse einem Stellvertreter oder der Werkleitung übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende vertritt die Werkleitung im Fall ihrer Verhinderung.

§ 19 **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 18 eine Entschädigung; ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 20 **Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und einem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserzweckverband Mallersdorf; insoweit ist sie zur Vertretung nach außen befugt. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- (3) Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. alle Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, soweit es keine laufenden Geschäfte sind, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500 EURO nicht übersteigt;
 2. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert voraussichtlich 2.500 EURO nicht übersteigt;
 3. Stundung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Teilbefreiungen vom Benutzungszwang;
 4. Erstellung des jährlichen Entwurfes für den Wirtschaftsplan und der Bilanz;
- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Zweckverband tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz aller Beschäftigten.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserzweckverband Mallersdorf die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Die anderen Verbandsorgane können weitere Zuständigkeiten auf die Werkleitung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 21
Dienstkräfte des Wasserzweckverband Mallersdorf

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 22
Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Werkleitung wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3.

III. Wirtschaftsführung

§ 23
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung des Wasserzweckverband Mallersdorf gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 24
Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 25
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch die Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel etc.) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach der Maßgabe der Zahl der Anschlussleitungen (§ 7 Abs. 2). Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabendeckungsumlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 26 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden - soweit erforderlich - in der Haushaltssatzung und im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres geändert werden, wenn auch der Wirtschaftsplan geändert wird.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat zu bezahlen.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeiträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeiträge erheben.

§ 27 Buchhaltung

Der Buchhalter bzw. Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind - soweit erforderlich - hauptamtlich tätig. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 28 Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht sowie den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Der Abschlussprüfer ist rechtzeitig (sechs Monate) vor Ablauf des zu prüfenden Wirtschaftsjahres zu bestellen.
- (3) An die Abschlussprüfung schließt die örtliche Rechnungsprüfung mit ihrem abschließenden Ergebnis an. Sie soll bis zum Beginn des folgenden Jahres durchgeführt sein. Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet wird und aus dem Ausschussvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten besteht.

(4) Nach Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt die Entlastung. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(5) Der Beschluss über die Feststellung und der Entlastung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der öffentlichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(6) Nach Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Betriebssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Wasserzweckverband Mallersdorf die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 30

Änderung der Betriebssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und der Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, sonstige Änderungen der Betriebssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Betriebssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 31 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen, Verordnungen und Jahresabschlüsse mit Lagebericht des Wasserzweckverband Mallersdorf werden im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Wasserzweckverband Mallersdorf sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 32 Besondere Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Wasserzweckverband Mallersdorf und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Wasserzweckverband Mallersdorf untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 33 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Wasserzweckverband Mallersdorf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Betriebsatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Wasserzweckverband Mallersdorf aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Wasserzweckverband Mallersdorf aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Beitrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Wasserzweckverband Mallersdorf zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Wasserzweckverband Mallerndorf fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 34
Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verbands- und Betriebssatzung vom 31. Oktober 2001 mit den einschlägigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 20.08.2009

Wasserzweckverband Mallerndorf

Karl Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

5./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen

Art und Name:

Sonstige Übung; Rekrutenbesichtigung als Erlebnisorientierte Ausbildung

Übungsraum:

Perkam – Metting – Mitterharthausen – Pfelling – Wasserübungsplatz Bogen – Hunderdorf

Zeit:

07.09.2009 – 09.09.2009

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier